



Anzeigen der Betreibungs- und Konkursbeamten

*Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs (EGSchKG)*

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf



Zusammenfassung

In der Oktobersession 2020 erklärte der Kantonsrat die Motion M 186 als erheblich, die von Inge Lichtsteiner-Achermann namens der Kommission für Justiz und Sicherheit (JSK) eingereicht worden war. Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anzeige von Betreibungs- und Konkursdelikten durch die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten.

Die Vernehmlassungsvorlage hat eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zum Inhalt. Vorgesehen ist eine Bestimmung, welche die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte berechtigt, Strafanzeige zu erheben, wenn sie bei ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für strafbare Handlungen feststellen. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift müssen die anzeigeberechtigten Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter ihre Aufsichtsbehörde nicht mehr um die Entbindung vom Amtsgeheimnis ersuchen, bevor sie die Strafanzeige einreichen. Damit wird das Verfahren vereinfacht. Ausser zur Entlastung der Behörden kann die gesetzliche Regelung zur strafrechtlichen Prävention beitragen.

Mit dieser Vernehmlassungsvorlage wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) unterbreitet.

1 Ausgangslage

In der Oktobersession 2020 erklärte der Kantonsrat die Motion [M 186](#) als erheblich, die von Inge Lichtsteiner-Achermann namens der Kommission für Justiz und Sicherheit (JSK) eingereicht worden war. Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anzeige von Betreibungs- und Konkursdelikten durch die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten.

Stellen Betreibungs- und Konkursbeamte im Rahmen ihrer Amtshandlungen strafbare Handlungen fest, müssen sie an die Aufsichtsbehörde gelangen und um Entbindung vom Amtsgeheimnis ersuchen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG, SRL [Nr. 290](#)) ist das Kantonsgericht die obere kantonale Aufsichtsbehörde und die Bezirksgerichte sind die unteren kantonalen Aufsichtsbehörden. Mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde kann Strafanzeige erhoben werden, ohne dass die Beamtinnen und Beamte die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR [311.0](#)) befürchten müssen und auch ohne dass ihnen im Anstellungsverhältnis vorgeworfen werden könnte, dass sie die dienstrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 52 Personalgesetz, SRL [Nr. 51](#)) verletzen.

Gemäss Artikel 320 Ziffer 2 StGB sind Behördenmitglieder und Beamtinnen und Beamte nicht strafbar, wenn sie das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart haben. Daneben erklärt Artikel 32 StGB ganz allgemein, dass Handlungen kein Vergehen oder Verbrechen sind, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt.

2 Überblick über Tätigkeit und Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Kanton Luzern

Die Betreibungs- und Konkursämter besorgen die Aufgaben nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR [281.1](#)) und den zugehörigen Verordnungen sowie dem kantonalen Einführungsgesetz. Das Schuldbetreibungsrecht dient dazu, den Schuldner oder die Schuldnerin einer Geldforderung, die er nicht freiwillig leistet, zur Erfüllung der Forderung zu zwingen, soweit dies von ihm oder ihr überhaupt erreicht werden kann. Die Betreibungsämter sind für die Zwangsvollstreckung von Forderungen auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung zuständig.

Der Konkurs führt zur zwangsrechtlichen Liquidation des gesamten schuldnerischen Vermögens. Dies im Gegensatz zur Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung, bei der nur einzelne Vermögenswerte oder künftiges Einkommen zugunsten der betreibenden Gläubiger verwertet werden. Die Betreibungsämter stellen Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen zu.

Damit ein Schuldner auf Konkurs betrieben werden kann, muss er im Handelsregister eingetragen sein (Art. 39 SchKG). Der Konkursrichter eröffnet über einen Schuldner auf eigenes Begehren oder auf Antrag eines Gläubigers den Konkurs. Das Konkursverfahren wird hernach durch das Konkursamt durchgeführt. Auch eine

von den Erben ausgeschlagene Erbschaft wird konkursamtlich liquidiert. Bestehen Mängel in der Organisation einer Gesellschaft im Sinn des Obligationenrechts und löst das Gericht die Gesellschaft auf, ordnet es deren Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an. Das Konkursamt sichert die in der Konkursmasse vorhandenen Aktiven, liquidiert die Vermögenswerte, prüft die angemeldeten Forderungen und entscheidet über deren Zulassung und Rang im Konkursverfahren, verteilt den Erlös aus den liquidierten Vermögenswerten an die zugelassenen Gläubiger und stellt gegebenenfalls die Konkursverlustscheine aus.

Betreibungskreise sind die Gemeinden, ausser ihr Gebiet sei mit einer anderen Gemeinde zu einem Betreibungskreis vereinigt worden (§ 1 Abs. 2 EGSchKG; vgl. die entsprechenden, in der Rechtssammlung veröffentlichten Genehmigungsbeschlüsse des Regierungsrates zu den Vereinigungen der Betreibungskreise). Jedem Betreibungskreis steht ein Betreibungsbeamter oder eine Betreibungsbeamtin vor und diesen haben eine Person als Stellvertreterin. Sie werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt (§ 11 EGSchKG). Konkurskreise bilden die vier Gerichtsbezirke. Die Konkursbeamtinnen und -beamten sowie ihre Stellvertretungen werden vom Kantonsgericht gewählt (§ 12 EGSchKG), d.h. von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes (§ 4 Abs. 1o Ziff. 2 Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern, SRL [Nr. 263](#)).

Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter erfolgt in zwei Stufen: Die Bezirksgerichte überwachen als untere Aufsichtsbehörde jene Betreibungs- und Konkursämter, welche in ihrem Gerichtsbezirk tätig sind. Zudem behandeln die Bezirksgerichte Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter ihres Kreises. Obere kantonale Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht (§ 4 Abs. 2 EGSchKG), das heisst dessen zuständige 1. Abteilung.

3 Strafrechtliche Bestimmungen

Pfändungs- und Konkursverfahren haben Auswirkungen für den Schuldner oder Schuldnerin, für den Gläubiger oder die Gläubigerin und für Dritte (z.B. Vertragspartner in arbeits- oder mietrechtlichen Beziehungen mit dem Schuldner). So kann der Schuldner oder die Schuldnerin nach der Konkursöffnung nicht mehr über die Vermögenswerte verfügen, die zur Konkursmasse gehören. Ihm oder ihr kommt im Pfändungs- und Konkursverfahren eine Mitwirkungspflicht zu. Das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) stellt verschiedene Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen unter Strafe: betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164), Misswirtschaft (Art. 164), Unterlassung der Buchführung (Art. 166), Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167), Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168), Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169), Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170/171). Wird der Konkurs widerrufen, kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder die Bestrafung absehen (Art. 171^{bis}).

Neben diesen Verbrechen und Vergehen¹ stellt das Strafgesetzbuch sogenannte Ungehorsamsdelikte im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren unter Strafe.

¹ Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). Als Übertretungen werden Straftaten bezeichnet, die lediglich mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Namentlich wird mit Busse bestraft, wer als Schuldner einer Pfändung, die ihm gemäss Gesetz angekündigt ist, nicht selbst beiwohnt oder sich dabei vertreten lässt, oder Vermögensgegenstände und Forderungen gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 323). Bestraft werden auch Drittpersonen nach Artikel 324 StGB, insbesondere wenn sie Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger besitzen und dem Konkursamt nicht zur Verfügung stellen. Artikel 325 StGB stellt sodann die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher unter Bussenandrohung. Die übrigen, im 20. Titel des StGB genannten Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen sind für das Betreibungs- und Konkursrecht nicht von Belang.

Zusätzlich zu den besonderen Straftaten des Pfändungs- und Konkursstrafrechts können weitere Strafhandlungen vorliegen, namentlich Vermögensdelikte wie Betrug (Art. 146 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB).

4 Regelung der Strafanzeigen im Betreibungs- und Konkursrecht in anderen Kantonen

4.1 Aargau

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, SAR Nr. [231.200](#)) kennt keine Bestimmung zur Strafanzeige der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten. Indes sind gemäss dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SAR [251.200](#)) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

4.2 Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gemäss dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (EG StPO, SGS Nr. [250](#)) sind die Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Bei Übertretungen können die Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

Im Kanton Basel-Stadt müssen sämtliche Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von Verbrechen oder Vergehen erhalten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, diese anzeigen (zu diesem Grundsatz und den Ausnahmen vgl. § 35 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, SG [257.100](#)).

4.3 Bern

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG, BSG Nr. [281.1](#)) enthält keine Bestimmung zur Strafanzeige der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten. Alle Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind indes gemäss dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ, BSG Nr. [271.1](#)) zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen bekannt werden.

4.4 Glarus

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; GS Nr. [III D/1](#)) enthält keine Bestimmung zur Strafanzeige. Gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (§ 18 EG StPO; GS Nr. [III F/1](#)) sind die Behördenmitglieder sowie Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter des Kantons oder der Gemeinden bei Übertretungen, die sie oder ihnen unterstellte Personen anlässlich ihrer amtlichen Tätigkeit wahrnehmen, anzeigeberechtigt. Bei Verbrechen und Vergehen besteht eine entsprechende Anzeigepflicht.

4.5 Graubünden

Gemäss Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG, RB Nr. [220.000](#)) sind die Amtspersonen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes erlangten Kenntnisse und anvertrauten Geheimnisse Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht nach Bundesrecht ein Einsichtsrecht in Protokolle und Register besteht oder sie durch ausdrückliche Vorschriften zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet sind. Eine solche Vorschrift besteht mit Artikel 25 des Gesetzes, wonach die Amtspersonen bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten müssen, wenn sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit einen begründeten Verdacht auf Betreibungs- oder Konkursdelikte erhalten.

4.6 Obwalden und Nidwalden

Für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte dieser beiden Kantone gilt die allgemeine Anzeigepflicht. Im Kanton Nidwalden sind die Behörden und die Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen bekannt werden; bei Vergehen und Übertretungen sind sie zur Mitteilung berechtigt (Gerichtsgesetz, Nr. [261.1](#)).

Im Kanton Obwalden sind die Behördenmitglieder und die Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen bekannt werden (Gesetz über die Gerichtsorganisation Obwalden, GDB Nr. [134.1](#)).

4.7 Schaffhausen

Gemäss dem Justizgesetz (RB Nr. 173.200), in dem auch die Organisation der Betreibungs- und Konkursbehörden geregelt ist, sind die Behörden und ihre Mitarbeitenden zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

4.8 Schwyz

Im Kanton Schwyz sind laut Justizgesetz (SRSZ Nr. [231.110](#)) die Behörden und sämtliche Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, anzuzeigen.

4.9 Solothurn

Für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte gelten die allgemeinen Anzeigenrechte gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO, BGS Nr. [321.3](#)). Demnach sind die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

4.10 St. Gallen

Gemäss Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (sGS Nr. [971.1](#)) haben die Betreibungs- und die Konkursbeamten Betreibungs- und Konkursdelikte der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Bei den übrigen Delikten sind sie nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO, sGS Nr. [962.1](#)) wie die Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

4.11 Thurgau

Für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte gelten die allgemeinen Anzeigepflichten des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (RB Nr. [271.1](#)): Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet.

4.12 Uri

In diesem Kanton sind allgemein die Behördenmitglieder und Angestellten, denen im Amt ein Verbrechen bekannt wird, zur Anzeige verpflichtet (Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, RB Nr. [2.2345](#)).

4.13 Wallis

Es gilt die Anzeigepflicht des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO; SGS Nr. [312.0](#)): Jede Behörde und jeder Beamte ist verpflichtet, den zuständigen Behörden über jeden von Amtes wegen geahndeten Verstoß, von dem diese in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, Anzeige zu erstatten und im Rahmen ihrer Kompetenz alle dringlichen und die Untersuchung fördernden Massnahmen zu treffen.

4.14 Zug

Es gelten die allgemeinen Anzeigepflichten des Gerichtsorganisationsgesetzes (BGS Nr. [161.1](#)): Strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekannt werden, sind der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzuzeigen. Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe Umgang zu nehmen oder abzusehen wäre.

4.15 Zürich

Gemäss § 9 der Kantonalen Konkursverordnung (LS Nr. [281.2](#)) sind die Konkursbeamten verpflichtet, strafbare Handlungen, insbesondere Verbrechen und Vergehen im Sinne von Artikel 163–170 StGB und Übertretungen im Sinne von Artikel 323–325 sowie 326 StGB, die ihnen bei ihren Amtshandlungen bekannt werden, unter Beilage der erforderlichen Belege schriftlich anzuzeigen. Diese Bestimmung konkretisiert die allgemeinen Anzeigepflichten des Gerichtsorganisationsgesetzes (LS Nr. [211.1](#)), wonach Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen anzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen.

4.16 Weitere Kantone

Keine Vorschriften zu den Strafanzeigen von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten hat der Kanton Freiburg. In der Westschweiz verfügt zum Beispiel der Kanton Neuenburg über eine allgemeine Anzeigepflicht der Staatsangestellten für Straftaten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind; diese Anzeigepflicht ist auf dem Dienstweg auszuüben.

4.17 Zusammenfassung

Aus dem Rechtsvergleich ergibt sich, dass in weitaus den meisten Kantonen eine Pflicht zur Strafanzeige besteht. Dabei unterscheidet der grösste Teil der Kantone nicht, ob ein Konkurs- und Betreibungsdelikt im Sinn des StGB vorliegt oder eine andere Straftat. Diese allgemeine Strafanzeigepflicht gilt somit auch für die Betreibungs- und Konkursämter innerhalb der kantonalen Verwaltungen. Bei der Umschreibung des strafrechtlich relevanten Vorkommnisses wird auf die Deliktskategorien Verbrechen und Vorgehen, zum Teil nur auf Verbrechen, Bezug genommen oder allgemein der Begriff der Straftat verwendet. Mit diesen gesetzlichen Kategorien nicht ohne Weiteres erschliessbar sind dagegen Umschreibungen wie «schweres Vergehen» oder «schwerwiegende Straftat». In einigen kantonalen Bestimmungen wird als Verdachtsgrad verlangt, dass «konkrete» Anzeichen oder Verdachtsgründe vorliegen müssen (BL, BE, NW, OW, SO). Unterliegen Verbrechen und Vergehen der Anzeigepflicht, wird von den Kantonen in den meisten Fällen nicht spezifiziert, was die Behörde bei blossen Übertretungen vornehmen soll. Einige Kantone sehen bei Übertretungen ein Anzeigerecht vor (GL, SG) oder die Möglichkeit, von einer Strafanzeige abzusehen (BS, ZG).

Von Interesse sind die spezialrechtlichen Anzeigepflichten der Kantone Graubünden, St. Gallen und Zürich. In allen drei Kantonen sind Betreibungs- oder Konkursdelikte durch die Betreibungs- und Konkursbeamten anzuzeigen. Bei Straftaten ausserhalb dieses Deliktskatalogs gibt es unterschiedliche Regelungen: keine Anzeigepflicht (GR), Anzeigerecht (SG) oder Anzeigepflicht (ZH).

5 Anzeigepflichten und -rechte im Kanton Luzern

Im Luzerner Recht sind folgende spezialrechtliche Strafanzeigepflichten und -rechte normiert: Die Mitarbeiter der Strafvollzugsbehörden und der Vollzugseinrichtungen sind zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sie in ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen feststellen (§ 23 Abs. 3 Justizvollzugsgesetz, SRL Nr. [305](#)). Eine Anzeigepflicht besteht für die Organe der Zivilschutzorganisationen (§ 18 Verordnung über den Zivilschutz, SRL Nr. [372a](#)). Im Naturschutzrecht sind die Aufsichtsorgane für Wald und Jagd verpflichtet, Straftaten anzuzeigen (vgl. §§ 46 und 47 Kantonales

Jagdgesetz, SRL Nr. [725](#); § 43 Kantonales Waldgesetz, SRL Nr. [945](#); § 5 Verordnung betreffend den Pflanzenschutz, SRL Nr. [715](#), § 9 Verordnung zum Schutz der Pilze, SRL Nr. [715c](#)). Im Bereich des Gesundheitswesens besteht für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber eine unter dem Titel «Anzeigepflicht und Melde- und Auskunftsberechtigung» umschriebene Meldepflicht im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen und ein Melderecht bezüglich Wahrnehmungen und Sachverhalten, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (§ 27 Gesundheitsgesetz, SRL Nr. [800](#)). Im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung erstattet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Strafanzeige (§ 5 Kantonale Fleischhygieneverordnung, SRL Nr. [844](#)).

Gemäss einer neueren Regelung im kantonalen Personalrecht haben die Angestellten das Recht zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntnis erhalten haben, das sie aufgrund hinreichender Verdachtsgründe einem oder einer *anderen Angestellten* zuschreiben und das nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches von Amtes wegen zu verfolgen ist (§ 46a Abs. 2 [PG](#)).

Die Strafanzeige hat drei charakteristische Merkmale: Sie enthält die Erklärung, eine Straftat sei verübt worden, ist an die Strafverfolgungsbehörde gerichtet und bezweckt die Suche nach einer schuldigen Person (Samuel Egli, Anzeigepflichten, Grundlagen – Normkonzepte – Entwicklungsmöglichkeiten, Diss., Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 147, Zürich 2020, N. 57). Im Zusammenhang zur Verpflichtung, begangene Straftaten anzuzeigen, ist auch die Regelung zu erwähnen, verbrecherische Vorhaben anzuzeigen, die erst vor ihrer Begehung stehen. Eine solche auf bestimmte Straftatbestände eingeschränkte Pflicht besteht in § 34 des Übertretungsstrafgesetzes (SRL Nr. [300](#)): Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder dem Bedrohten unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft. Diese Anzeigepflicht gilt für Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die öffentliche Gesundheit, gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie für gemeingefährliche Verbrechen. Steht der Täter oder die Täterin in so nahen Beziehungen zu den Begünstigten, dass die Nichtanzeige des verbrecherischen Vorhabens entschuldbar ist, kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Bestehen einer besonderen Regelung im kantonalen Recht die eingesetzten Kontrollorgane in der Regel eine Strafanzeigepflicht erfüllen müssen. Bereits von Bundesrechts wegen sind die kantonalen Strafbehörden – das sind die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und die Strafgerichte – verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind (Art. 302 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR [312.0](#)).

Im Strafprozess können Behördenmitglieder und Beamtinnen und Beamte das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben. Sie haben aber auszusagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur

Aussage schriftlich ermächtigt worden sind; die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 170 StPO). Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes gilt das Amtsgeheimnis nicht zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, welche mit der gleichen Angelegenheit befasst sind. Eine Ermächtigung ist hingegen erforderlich für Aussagen über Tatsachen, die ausserhalb der Anzeigepflicht liegen, oder für Personen, welche keiner Anzeigepflicht unterstehen ([BGE 140 IV 177](#) E. 3).

6 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

6.1 Allgemeines

In den letzten drei Jahren wurden bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern zwischen 90 und 140 Strafanzeigen pro Jahr wegen Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen erhoben. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle war die Luzerner Polizei Anzeigestellerin, in rund 25–40 Prozent der Fälle die Behörden von Gemeinden und Kantonen, der Rest der Anzeigen wurden von privaten oder juristischen Personen eingereicht. Neben den Betreibungs- und Konkursämtern erheben Steuerämter und Sozialversicherungseinrichtungen Anzeige sowie ausserkantonale Behörden usw. Die Zahlen schwanken von Jahr zu Jahr stark. Die Strafanzeigen sind zur Einleitung der Strafverfolgung zwar wichtig, aber nur ein kleiner Teil der Anzeigen stammt von den Betreibungs- und Konkursbehörden.

Ein erheblicher Teil der Fälle von Konkurs- und Betreibungsdelikten betrifft Verfahren von sogenannter Konkursreiterei, das heisst Misswirtschaft gemäss Artikel 165 [StGB](#). Dieser Tatbestand umfasst über die einfache Vermögensverminderung zum Schaden der Gläubiger hinaus Tathandlungen wie die Herbeiführung oder die Verschlimmerung der Überschuldung durch unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulation, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten usw.

Die Bekämpfung dieses Phänomens (und der übrigen Konkurs- und Betreibungsdelikte) basiert im Kanton Luzern auf mehreren Säulen, nämlich auf Prävention, Repression und Zusammenarbeit mit Schnittstellenpartnern.

Als präventive Massnahme wird dem Phänomen entgegengewirkt, indem im Rahmen von Gesellschaftsgründungen und Ähnlichem das Handelsregisteramt und im Rahmen von Konkurs- und Betreibungsverfahren die Betreibungs- und Konkursämter Merkblätter abgeben. Beispielsweise bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder bei Abtretungen von Stammanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) wird im entsprechenden [Merkblatt](#) auf die Pflichten (Buchführungspflicht, Finanzkontrolle, Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis der Überschuldung) und auf die Verantwortlichkeiten in der Geschäftsführung aufmerksam gemacht. Die Luzerner Polizei betreibt seit Ende 2019 ein (Handelsregister-)Monitoring, aus welchem sich falltypische Merkmale und Hinweise auf Verdachtsfälle von Konkursreiterei ergeben können.

Im Rahmen der Repression werden Fälle von Konkursreiterei sowie die übrigen Konkurs- und Betreibungsdelikte von der Staatsanwaltschaft konsequent verfolgt. Gemäss Staatsanwaltschaft sind die Prozesse und Abläufe standardisiert und effizient ausgestaltet.

Drittes Element bildet die Zusammenarbeit mit den Schnittstellenpartnern. Ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Konkurs- und Betreibungsämtern, welche bei Verdacht auf das Vorliegen insbesondere von Konkursdelikten Anzeige erstatten können, trägt zu einer wirksamen Bekämpfung dieser Delikte bei. Die Amtsstellen erkennen mögliche solche Delikte oft frühzeitig. Die Konkurs- und Betreibungsämter sind dafür sensibilisiert, erstatten sie doch nach Entbindung vom Amtsgeheimnis regelmässig entsprechende Anzeigen.

Mit der Einführung des Strafanzeigerechts für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte können die Anzeigen auf einfachere Weise zur Mehr-Säulen-Strategie zur Bekämpfung der Konkursreiterei beitragen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern und die als Gruppe organisierten Konkursämter erachten ein einfacher und klares Anzeigerecht als zielführend. Es soll eine Musteranzeige erarbeitet werden.

6.2 Anzeigerecht für Betreibungs- und Konkursbeamte

Vorgesehen ist ein neuer § 17b EGSchKG, der das Strafanzeigerecht der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten regelt. Haben diese Kenntnis von konkreten Hinweisen auf strafbare Handlungen, sind sie inskünftig zur Anzeige berechtigt, ohne vom zuständigen Bezirksgericht als Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs vom Amtsgeheimnis beziehungsweise der dienstrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung entbunden werden zu müssen. Dieser Dispens wird in Absatz 2 klargestellt, weil nicht eine Strafanzeigepflicht festgeschrieben wird. Die Ausübung des Anzeigerechts muss nach pflichtgemässen Ermessen stattfinden, das heisst sie muss den üblichen Grundsätzen des staatlichen Handelns und namentlich dem öffentlichen Interesse, der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit sowie dem Handeln nach Treu und Glauben entsprechen. Gemäss Bundesgericht ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit im Einzelfall, ob eine Strafanzeige berechtigterweise erfolgt ist (BGE [138 I 331](#) E. 6.3.1). Die Vereinfachung des Verfahrensablaufs dient den Behörden und hat keinen direkten Einfluss auf das Betreibungs- und Konkursverfahren: Die Anzeige von Betreibungs- und Konkursverbrechen und -vergehen kann den Ablauf dieser Verfahren nicht beeinflussen (vgl. BGE [69 III 75](#)), weil der allfällige Straftatbestand zumeist schon vor Beginn des Betreibungs- und Konkursverfahren eingetreten ist, beispielsweise eine Vermögensverminderung. Die Hinweise auf deliktisches Verhalten von Schuldnerinnen und Schuldner stammen aus der Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten (Abs. 1) und damit stehen die einschlägigen Betreibungs- und Konkursdelikte sowie die Vermögensdelikte als Gegenstände des Anzeigerechts im Vordergrund (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 3).

Ob die vermeintliche Straftat absichtlich oder fahrlässig begangen worden ist, gehört nicht nur Abklärungspflicht der anzeigestellenden Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten. Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt mit den strafprozessualen Mitteln ab. Sollten Verfahrenshandlungen nötig sein, welche die Mitwirkung des einzelnen Betreibungs- oder Konkursbeamten beziehungsweise der Betreibungs- oder Konkursbeamtin erfordern (z.B. Aussage als Zeuge oder Zeugin), muss im Interesse des Beamten oder der Beamtin die Entbindung vom Amtsgeheimnis dennoch vorgenommen werden.

7 Auswirkungen

Mit der Einführung eines gesetzlichen Strafanzeigerechts für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten können diese ihre Anzeigen ohne aufwendiges Entbindungsverfahren einreichen. In 10–15 Fällen pro Jahr würde die Aufsichtsbehörde entlastet. Ausser zur Entlastung der Behörden und zur Beschleunigung der Verfahren kann die gesetzliche Regelung zur Prävention beitragen. Sie erhöht die Glaubwürdigkeit der Bemühungen um Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Mit einer Strafanzeigespflicht wäre dieses Zeichen zwar stärker, doch müsste auch bei einer gesetzlichen Pflicht konkrete Tatverdachtselemente vorliegen, bevor Anzeige erhoben würde.

Luzern, 1. Juli 2021